

Beglaubigte Abschrift

10 T 44/22
10 C 165/21
Amtsgericht Bottrop



Landgericht Essen

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

1. der Frau (.....), 10200 Bottrop,
2. des Herrn (.....)

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2: Herr Rechtsanwalt

- Beschwerdeführer -

gegen

1. Frau (.....),
2. Herrn Ct (.....), 10200 Bottrop,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2: Herr Rechtsanwalt

Die im eigenen Gebühreninteresse erhobene Beschwerde des Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 28.09.2022 gegen die Streitwertfestsetzung durch Beschluss des Amtsgerichts Bottrop vom 23.09.2022 wird als unzulässig verworfen.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Zur Begründung wird auf den Hinweis vom 03.11.2022 Bezug genommen.

Vorläufige Festsetzungen des Streitwertes - wie in dem Tenor des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich erfolgt - können nicht mit der Streitwertbeschwerde des § 68 GKG angefochten werden. Dem Rechtsanwalt steht kein eigenes Beschwerderecht zum Zweck der Gebührenerhöhung gegen die vorläufige Streitwertfestsetzung zu. § 32 Abs. 2 RVG ist einschränkend dahingehend auszulegen, dass eine Beschwerde nur im Rahmen der Regeln des GKG stattfinden soll. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass § 32 Abs. 2 RVG dem Anwalt keine weitergehende Beschwerdemöglichkeit eröffnet, als sie nach den Vorschriften über Wertfestsetzungsverfahren der von ihm vertretenen Partei zustehen, ist nicht gerechtfertigt (Gerold/Schmidt, RVG, 25. Aufl. 2021, § 32 Rz. 81 m.w.N.).

Ein Streitwertbeschluss ist nach überwiegender Ansicht auch dann nicht mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar, wenn dieser - wie vorliegend - im Zusammenhang mit der Einleitung des vereinfachten Verfahrens nach § 495a ZPO ergeht (vgl. OLG Köln, NZM 2010, 472 m.w.N.; LG Dortmund, NJW-RR 2006, 1222; MünchKomm-ZPO, 6. Aufl. 2020, § 495a R. 50 m.w.N.; a.A.: LG München I, NJW-RR 2002, 425). Bei der vorläufigen Festsetzung handelt es sich nicht um eine endgültige Festsetzung des Gebührenstreitwertes nach Abschluss der Instanz gemäß § 63 Abs. 2 GKG, was Voraussetzung für die Anfechtbarkeit gemäß § 68 Abs. 1 S. 1 GKG wäre.

Essen, 28.12.2022

10. Zivilkammer

Kretschmer
Vizepräsident des
Landgerichts
als Einzelrichter